

IGR - Beitragsordnung: (IGR-BO)

- (1) Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 8 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sowie gleichgestellte Personen bezahlen die Hälfte des für die natürlichen Personen festgelegten Mitgliedsbeitrages. Diese Eingruppierung hat jeweils nur für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sollte eine Verlängerung für das folgende Jahr geltend gemacht werden, so ist innerhalb des Monats Dezember, jedoch allerspätestens zum 31.12. eines jeden Jahres (Posteingang beim Verein), dies dem Verein schriftlich mitzuteilen. Ohne diese Mitteilung wird der "normale" Beitrag fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt für:
 - gemeinnützige Lokalrundfunkanbieter das fünffache
 - gemeinnützige Organisationen das achtfache
 - allgemeine juristische Personen das zwölfwache
 - Spitzenverbände wie Parteien, Kirchen, Gewerkschaften etc. das vierundzwanzigfache des Mitgliedsbeitrages der natürlichen Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-3 genannten Mitgliedsbeiträge.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag von juristischen gemeinnützigen Personen ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden. Eine Beitragsbefreiung ist unzulässig.
- (6) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jederzeit der neuen Kostensituation angepaßt werden. Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen ändert sich entsprechend.
- (8) Der Jahresmitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 96,00 DM.

Gelsenkirchen, den 29.11.1986